

Für die Zukunft gesattelt.

Weibliche Genitalbeschneidung



Informationen und
Handlungsempfehlungen für
Fachkräfte im Gesundheits-,
Bildungs-, Sozial-, und
Integrationswesen sowie
für Polizei und Justiz



Impressum

Bildnachweis:

istock.de: © istock.com/DMEPhotography

Herausgeber:

Kreis Warendorf

Der Landrat

Gesundheitsamt

Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

Stand:

August 2020

Hintergrund

Die Beschneidung/Verstümmelung weiblicher Genitalien wird häufig nach der englischen Bezeichnung (Female genital mutilation) mit "FGM" abgekürzt.

- FGM ist in den – vorwiegend afrikanischen – Ländern, in denen sie praktiziert wird, ein fester Bestand von Kultur und Tradition, ihr Ursprung ist unbekannt.
- FGM wird meist sozio-kulturell (z. B. als Aufnahmeritus in die Gemeinschaft der Frauen, Sicherstellung der Jungfräulichkeit bis zur Eheschließung) oder mit Hinweis auf die immer schon praktizierte Tradition, aber auch mit gesundheitlichen und ästhetischen Motivationen begründet.
- FGM stellt eine körperlich und seelisch schwer verletzende und unzulässige Gewaltanwendung im Bereich der weiblichen Genitalien dar, sie kann akut und chronisch zu gravierenden Komplikationen führen, sie findet häufig unter unhygienischen Bedingungen statt.
- Die Mehrzahl der betroffenen Frauen nimmt sich selbst nicht als verstümmelt wahr.

Daten

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass weltweit über 200 Millionen Mädchen und Frauen beschnitten sind. In Deutschland leben aktuell 74.899 betroffene Frauen und 20.182 Mädchen sind gefährdet, beschnitten zu werden. In NRW leben zurzeit 15.217 betroffene Frauen (über 18 Jahre) und 4.682 Mädchen (unter 18 Jahre), die von einer Beschneidung bedroht sind (Dunkelzifferstatistik: Stichtag 31.12.2019, TERRE DES FEMMES).

In der Praxis ist es wichtig zu wissen, welche Nationalitäten besonders beachtet werden müssen. TERRE DES FEMMES hat daher auch die Zahlen für die einzelnen

Bundesländer berechnet. So benötigen Frauen aus Eritrea, Ägypten, Somalia, Guinea und Nigeria in besonderem Maße Beachtung (Abb.1).

Auch in Ländern Asiens werden Mädchen beschnitten; hohe Zahlen sind vor allem im Iran, im Irak sowie in Indonesien zu verzeichnen (Abb.2).

Formen der Genitalbeschneidung

(nach WHO¹, Bundesärztekammer²)

Typ I: "Klitoridektomie" (sog. "Sunna")

Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut.

Typ II: "Exzision"

Partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippen.

Typ III: "Infibulation" (sog. "Pharaonische Beschneidung")

Verengung der vaginalen Öffnung mit Herstellung eines bedeckenden, narbigen Hautverschlusses nach Entfernen der kleinen und/oder großen Schamlippen und Zusammenhaften der Wundränder (z. B. mit Dornen oder Naht), meistens mit Entfernung der Klitoris.

Typ IV: "Diverse, nicht klassifizierbare Praktiken"

Alle anderen die weiblichen Genitalien schädigenden bzw. verletzenden Eingriffe ohne medizinischen Zweck, z. B.: Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben, Ausbrennen oder Verätzen.

Seit 2014 sind die praktizierten Formen der FGM Bestandteil der amtlichen Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in Deutschland (ICD-10-GM: N90.80 - N90.84).

¹ Female genital mutilation WHO Fact sheet N241 Updated February 2014
www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/

² www.bit.ly/3ftxMKa

Weibliche Genitalbeschneidung Afrika – Prävalenzraten in Prozent

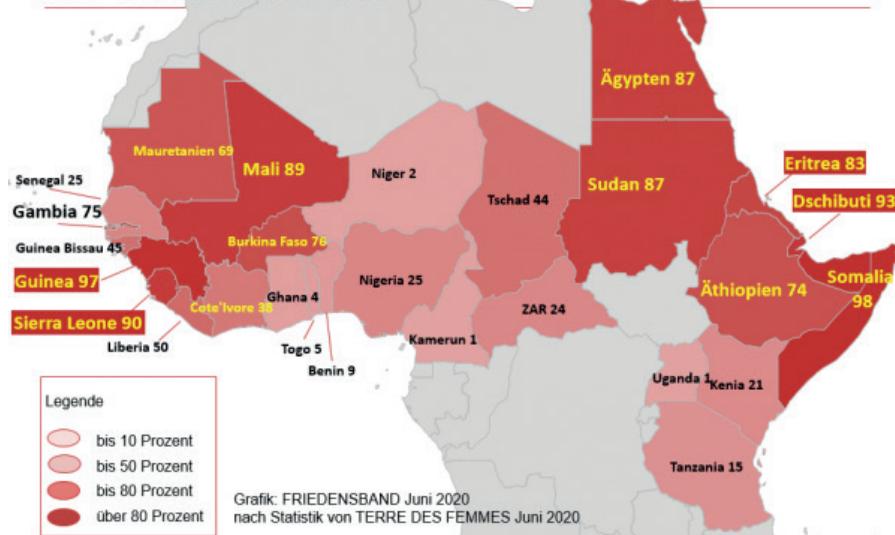


Abb. 1: Betroffene Frauen in NRW aus Afrika

(Quelle: TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.)

Weibliche Genitalbeschneidung Asien – Anzahl der betroffenen Frauen in NRW über 18 Jahren

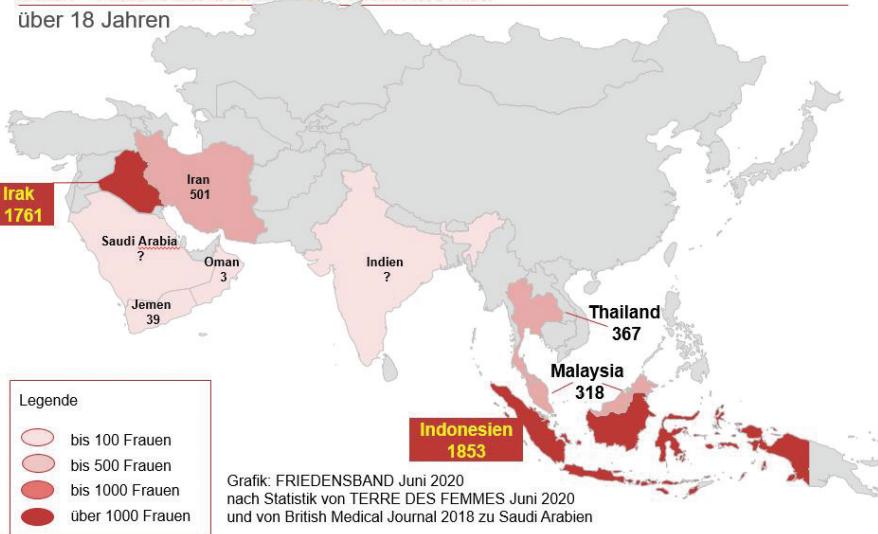


Abb. 2: Betroffene Frauen in NRW aus Asien

(Quelle: TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.)

Körperliche und seelische Folgen nach Genitalbeschneidung

Akut

Extremer Schmerz, extreme Angst, Schock, starke Blutungen, Infektionen (z. B. Blutvergiftung, Wundstarrkrampf), Verletzungen der Harnröhre, psychisches Trauma, Tod

Mittel-, / Langfristig

Beschwerden bei der Monatsblutung und beim Wasserlassen (Abflussbehinderung), wiederkehrende Infektionen, Abszess-, Fistel- und Narbenbildung, Unfruchtbarkeit, Geburtskomplikationen (z. B. erhöhtes Risiko für Kaiserschnitt, Blutungen, verlängerte Wehen, bei Typ III die Notwendigkeit chirurgischer Eingriffe, z. B. in Form einer Eröffnungsoperation vor Entbindung), erhöhtes Risiko einer HIV-Übertragung infolge eines größeren Blutungsrisikos während des Geschlechtsverkehrs, schmerzhafter Geschlechtsverkehr, und generell schmerzhafte Berührungsüberempfindlichkeit im Genitalbereich. Insgesamt ergibt sich eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der weiblichen sexuellen Gesundheit.

In psychischer Hinsicht Ausbildung einer posttraumatischen Belastungsstörung, Entwicklung von Depressionen und Angststörungen, psychosomatische Beschwerdebilder, allgemeiner Vertrauensverlust, Herabsetzung des sexuellen Interesses.

Wichtig zu wissen:

- Frauen und Mädchen mit genitaler Verstümmelung sollten kultursensibel medizinisch versorgt, betreut und beraten werden.
- Die betroffenen Frauen und Mädchen selbst stellen häufig keinen Zusammenhang zwischen bei ihnen bestehenden Beschwerden und der erlittenen Verstümmelung her.
- Frauen können die Bezeichnung "Verstümmelung" als abwertend empfinden, im Gespräch ist daher auf eine angemessene Terminologie zu achten. Aus diesem Grunde sollte je nach Situation und Adressat alternativ der Begriff "Beschneidung" verwendet werden.

Rechtliche Aspekte

Strafrecht

- Mit Wirkung vom 28.09.2013 wurde der neue § 226a (Verstümmelung weiblicher Genitalien) als eigener Verbrechensstrafatbestand in das Strafgesetzbuch³ aufgenommen.
- Ggf. kommen auch § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), § 226 StGB (schwere Körperverletzung) und § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge) in Betracht.
- Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht (§ 171 StGB) kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.
- Zudem kann die Tat aufenthaltsrechtliche (Ausweisung), asylrechtliche (Widerruf der Flüchtlingsanerkennung) und familienrechtliche (teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge) Konsequenzen haben.
- Eltern, die ihre Tochter zwecks Genitalbeschneidung ins Ausland bringen, machen sich nach deutschem Recht strafbar und können strafrechtlich verfolgt werden.

Strafanzeige kann bei jeder Polizeidienststelle erstattet werden.

Im Notfall  110 (Notruf der Polizei)

Sozialgesetzbuch

Bei Kindern und Jugendlichen ist bei drohender oder vollzogener Genitalbeschneidung gemäß § 8a SGB VIII⁴ der Sachverhalt einer Kindeswohlgefährdung und damit die Voraussetzung für ein Tätig-Werden des Jugendamtes gegeben.

Regelungen zur Schweigepflichtsentbindung

Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 203 StGB und in § 9 Berufsordnung der Ärztekammern⁵ Nordrhein und Westfalen-Lippe geregelt. Bei drohender Kindeswohlge-

3 www.bit.ly/2yoWGtL

4 www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html

5 www.aekwl.de/fileadmin/rechtsabteilung/doc/Berufsordnung.pdf

fährdung ist der Bruch der Schweigepflicht gegenüber Polizei und Jugendamt zulässig (§ 34 StGB "Rechtfertigender Notstand").

Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit und Pädagogik haben nach § 4, Abs. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG)⁶ zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf eine fachliche Beratung durch das Jugendamt in Form einer anonymen Fallbesprechung. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sollte ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes gesucht und auf Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hingewirkt werden. Bei fehlender Kooperation sind die Fachkräfte befugt, das Jugendamt zu informieren und personenbezogene Daten zu übermitteln.

Fachliche Empfehlungen

Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (female genital mutilation) der Bundesärztekammer aktualisierte Fassung, April 2016

www.baek.de (Rubrik: Richtlinien/Empfehlungen/Stellungnahmen)

Weibliche Genitalbeschneidung – Ein Leitfaden für die professionelle Beratung im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. Nadia Bisang. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, 1. Auflage 2019, interact Verlag.

Open Access Version:

www.bit.ly/2W9ro4q

(Unter Berücksichtigung der Rechtsnormen in der Schweiz)

⁶ www.bit.ly/3dk9klZ

Informationen und Beratung

stop mutilation e. V.

Beratungsstelle und Medizinische Sprechstunde

Himmelgeister Str. 107 a

40225 Düsseldorf

☎ 02 11 - 93 88 57 91

Mail: j.cumar@stop-mutilation.org

Internet: www.stop-mutilation.org

Für die Sprechstunde ist eine Anmeldung erforderlich.

TERRE DES FEMMES

Unterstützung für Betroffene

Bundesweite Liste mit Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern zu medizinischen, juristischen und sozialen Leistungen in Bezug auf FGM

☎ 0 30 40 - 50 46 99 0

Mail: info@frauenrechte.de

Internet: www.frauenrechte.de

Agisra e. V.

(Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung)

Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen

Kostenlose und anonyme Beratung/Therapie nach Terminvereinbarung

Salierring 48

50677 Köln

☎ 02 21 - 12 40 19 oder 02 21 - 139 03 92

Mail: info@agisra.org

Internet: www.agisra.org

Bildungsportal KUTAIRI

Sensible und kompetente Behandlung im medizinischen und psychologischen Bereich
Liste von kompetenten Ärztinnen/Ärzten, Hebammen und Psychologinnen/Psychologen:

Internet: www.kutairi.de/arzt

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

 0 80 00 - 116 016

Internet: www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/genitalverstuemmelung.html

Die Beraterinnen des Hilfetelefons "Gewalt gegen Frauen" unterstützen und helfen Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind bei all ihren Fragen und stellen den Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen in der Nähe her – zum Beispiel zu den Deutsch-Afrikanischen Frauennetzwerken und Selbsthilfegruppen sowie zu Vereinen und Organisationen gegen Genitalverstümmelung. Auch Freundinnen, Freunde und Verwandte sowie Fachkräfte können das Hilfetelefon kontaktieren.

Runder Tisch gegen Beschneidung von Mädchen in NRW

Internet: www.kutairi.de

Integra – Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung

Internet: www.netzwerk-integra.de

Abrechnung medizinischer Leistungen

Behandlungsbedürftige Erkrankungen infolge von FGM können nach den Ziffern des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden. Ein ggf. eingeschränkter Leistungsanspruch kann sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben.

Hilfestellung bei Abrechnungsfragen erhalten Sie bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Servicetelefon

 02 31 - 94 32 1000

Patientenberatung der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Servicetelefon

 02 51 - 929 9000

